

# VEREIN DEUTSCH-BULGARISCHE STRASSENTIER-NOTHILFE e.V.

Sitz: Frankfurter Str. 105

35315 Homberg/Ohm

1. Vorsitzender: Grigor Dimitrov

Home: [www.db-tierhilfe.de](http://www.db-tierhilfe.de)

eMail: [dt-bgTierhilfe.Dimitrov@t-online.de](mailto:dt-bgTierhilfe.Dimitrov@t-online.de)

Vereinskonto: 340002903, BLZ 518 500 79, Sparkasse Oberhessen

Tel.: 0 66 33 / 91 98 65

Fax: 0 66 33 / 91 89 79

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis maximal 200,- Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV<sup>1</sup>)

Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zuwendungen) an den gemeinnützigen Verein Deutsch-Bulgarische-Straßentier-Nothilfe e.V. können steuerlich geltend gemacht werden. Dafür ist normalerweise eine vom Zuwendungsempfänger auszustellende Zuwendungsbestätigung als Nachweis gegenüber dem Finanzamt erforderlich. Zuwendungen bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt nachgewiesen werden. Für den vereinfachten Zuwendungsnachweis ist aber neben dem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (regelmäßig der Kontoauszug) ein vom Verein hergestellter Beleg mit vorgeschriebenen Mindestangaben nötig.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten in der Spendenverwaltung, bitten wir Sie deshalb für den vereinfachten Zuwendungsnachweis dieses Hinweisblatt mit der nachfolgenden Bestätigung auszudrucken und zusammen mit Ihrem Kontoauszug beim Finanzamt einzureichen

### **Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendungen an den Verein Deutsch-Bulgarische- Straßentier-Nothilfe e.V.**

(gilt für Zuwendungen bis max. 200 Euro)

Der Verein Deutsch-Bulgarische-Straßentier-Nothilfe e.V., Frankfurter Str. 105, 35315 Homberg/Ohm, ist wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungs-bescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach, Steuer-Nr. 0125054270, vom 13.09.2012 für die Veranlagungszeiträume 2008, 2009 und 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO verwendet wird.

**Mit herzlichem Dank für Ihre Spende!** Deutsch-Bulgarische-Straßentier-Nothilfe e.V.

---

<sup>1</sup> Einkommensteuereinführungsvorordnung